

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. VERTRAG: Diese Bestellung („PO“), von der diese Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) ein wesentlicher Bestandteil sind, stellt die Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten dar („VERTRAG“) und ist ein Angebot des auf der Bestellung genannten Unternehmens („Käufer“), die im VERTRAG beschriebenen Waren und Dienstleistungen zu kaufen oder anderweitig zu beschaffen. Der VERTRAG beinhaltet alle Dokumente, auf die der Käufer Bezug nimmt und die er zum Bestandteil des VERTRAGS macht. Die Annahme des VERTRAGS ist ausdrücklich auf die Bedingungen des VERTRAGS beschränkt. Gegen zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die vom Lieferanten angeboten werden, wird Einspruch erhoben, sie werden zurückgewiesen und nicht Bestandteil des VERTRAGS, es sei denn, dies ist an anderer Stelle im VERTRAG oder in einer schriftlichen Änderung des VERTRAGS durch den Käufer ausdrücklich festgelegt. Der VERTRAG wird mit schriftlicher Bestätigung oder sonstiger Annahme des VERTRAGS durch den Lieferanten, einschließlich der Leistungserbringung durch den Lieferanten, zwischen den Parteien vollstreckbar.

2. VERPACKUNG, VERSAND UND LIEFERUNG:

A. Alle Waren müssen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Käufers und den Anforderungen des Frachtführers verpackt, gekennzeichnet, verladen und versandt werden, um die niedrigsten Transportkosten zu ermöglichen und Verlust oder Schäden auf dem Transportweg zu verhindern. Der Lieferant zahlt für den Verlust oder Schäden an Waren, die aus unsachgemäßer Verpackung, Kennzeichnung, Verladung oder Versand resultieren. Die Bestellnummer des Käufers und das Herkunftsland müssen sichtbar auf jedem Posten oder Behälter, wie jeweils zutreffend, erscheinen.

B. Alle gemäß VERTRAG, Gesetz oder Branchen-praxis benötigten Unterlagen, die zusammen mit den Waren geliefert werden müssen, liegen allen Sendungen bei. Dazu gehören Engineering-Material, technische Unterlagen und Montagezeichnungen sowie Schulungs-, Betriebs-, Wartungs- und Service-handbücher. Versandpapiere in zweifacher Ausfertigung, einschließlich der Rechnung, sind dem Käufer am Tag des Versands zu übergeben.

C. Versand und Lieferung erfolgen FCA, Ursprung, Incoterms® 2020.

D. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im VERTRAG vorgesehen ist (ZUM BEISPIEL wenn Vertragsstrafen für verspätete Lieferung vereinbart werden), ist die Fristeinhaltung im Hinblick auf alle Fälligkeitstermine entscheidend, einschließlich eventueller Nachfristen oder sonstiger Stundungen, die der Käufer möglicherweise bei der Erfüllung des VERTRAGS gewährt. Bei Waren, die nicht in den angegebenen Mengen und nicht zu den angegebenen Zeiten geliefert werden, kann der Käufer die Lieferung beschleunigen und der Lieferant zahlt alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Waren, die mehr als dreißig (30) Tage vor dem Fälligkeitstermin geliefert werden, kann der Käufer behalten oder sie auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückgeben.

3. PREISGESTALTUNG UND ZAHLUNG:

A. Die Preise sind fest und unterliegen keiner Eskalation.

B. Auf den Rechnungen müssen die Bestellnummer, eine Beschreibung und die Menge der Waren und Dienstleistungen sowie die HTS-Codes ausgewiesen sein.

C. Die Fälligkeitstermine für Zahlungen und etwaige Skonti werden ab dem Eingang aller Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen beim Käufer oder dem Fälligkeitsdatum des VERTRAGS berechnet, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

D. Zusätzlich zu allen gesetzlich vorgesehenen Aufrechnungsrechten werden alle Beträge, die dem Lieferanten aufgrund des VERTRAGS oder eines anderen Vertrags zustehen, abzüglich aller Schulden oder Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer berücksichtigt und der Käufer kann alle fälligen oder fällig werdenden Beträge des Lieferanten von allen dem Lieferanten geschuldeten Beträgen abziehen. Verspätete oder anderweitig nicht konforme Lieferungen des Lieferanten berechtigen den Käufer dazu, Zahlungen, die andernfalls fällig wären, zurückzuhalten.

E. Es dürfen keine Gebühren für Blockbildung, Einpacken in Schachteln, Verpacken in Holzkisten, Packmaterial, Verpackung sowie kein Rollgeld, keine Anfuhrkosten und kein Liegegeld erhoben werden.

F. Etwaige Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere ähnliche Verkaufssteuern oder Gebrauchssteuern oder Abgaben werden separat auf der Rechnung ausgewiesen, sofern keine Befreiung von diesen besteht.

G. Der Lieferant stellt dem Käufer unentgeltlich die erforderlichen Informationen bereit, um dem Käufer die Beantragung der Rückerstattung von Zöllen für alle vom Lieferanten eingeführten Posten oder Materialien zu ermöglichen.

H. Alle Zahlungen, die der Käufer gemäß diesem VERTRAG leistet, erfolgen auf das vom Lieferanten genannte Konto, das der Lieferant bei einer international anerkannten Bank oder einem gleichwertigen Finanzinstitut besitzt. Wenn der Lieferant möchte, dass die Zahlungen auf ein anderes Konto getätigt werden, muss er dies dem Käufer schriftlich mitteilen und der Käufer muss einer solchen Zahlungsregelung im Voraus zustimmen, bevor die Zahlung vorgenommen wird.

4. QUALITÄTSSICHERUNG, KONTROLLEN UND ABNAHME:

A. Der Lieferant pflegt ein Qualitätssicherungssystem, um nicht konforme Waren zu erkennen und ihren Versand zu verhindern und der Käufer behält sich für sich selbst und seine Kunden das Recht vor, die Angemessenheit dieses Systems zu prüfen und zu bewerten. Alle Waren und Dienstleistungen unterliegen einer Kontrolle, Prüfung und Endabnahme am Standort des Käufers, des Kunden des Käufers oder des ursprünglichen Endnutzers. Die Bezahlung der Waren und Dienstleistungen oder die Aufnahme der Nutzung dieser stellen keine Abnahme dar. Jede Kontrolle im Werk des Lieferanten oder anderswo während oder nach der Fertigung ist lediglich vorläufig und stellt keine Abnahme dar. Die Genehmigung der Zeichnungen des Lieferanten durch den Käufer befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen. Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer oder seine Prüfer die Möglichkeit haben, die Prüfungen mit angemessener vorheriger Benachrichtigung durchzuführen, um zu bestätigen, dass die Lieferkette des Lieferanten und seiner Partner alle Verpflichtungen erfüllen.

B. Die Abschlusszahlung ist an folgende Bedingungen geknüpft: (1) Abnahme der Waren und Dienstleistungen durch den Käufer und, gegebenenfalls, den Kunden des Käufers oder den ursprünglichen Endnutzer der Waren und Dienstleistungen, und (2) einen für den Käufer zufriedenstellenden Nachweis, dass alle bestehenden oder potenziellen Pfandrechte oder Forderungen an oder gegenüber den Waren oder Dienstleistungen oder den Räumlichkeiten, für die die Waren oder Dienstleistungen geliefert oder installiert wurden oder die anderweitig zu Lasten des Käufers oder des Kunden des Käufers oder des ursprünglichen Endnutzers gehen, vollständig bezahlt, erfüllt und freigegeben wurden. Waren oder Dienstleistungen, die nicht konform sind, können vom Käufer abgelehnt werden oder, nach Wahl des Käufers, auf alleinige Kosten des Lieferanten repariert, ersetzt oder erneut ausgeführt werden.

C. Der Käufer kann die Bücher, Unterlagen, Einrichtungen, Arbeiten, Bestände und sonstigen Posten, die in irgendeiner Weise mit dem VERTRAG zusammenhängen, prüfen. Sofern nichts anderes schriftlich im VERTRAG vereinbart wird, berichtet der Lieferant dem Käufer monatlich schriftlich über den Fortschritt seiner Leistung unter diesem VERTRAG. Bei der Berichterstattung ist besonders auf die Einhaltung des Lieferplans und auf alle Angelegenheiten zu achten, die die Einhaltung des vereinbarten Lieferplans gefährden können.

5. GESUNDHEIT, SICHERHEIT, UMWELT (HSE) UND SONSTIGE ANFORDERUNGEN:

A. Der Lieferant ist für die Sortierung, Verwertung, Behandlung und sonstige Handhabung von Elektronik-, Elektro- und sonstigem Abfall, Chemikalien und Gefahrstoffen verantwortlich.

B. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Registrierungen und HSE-Berichtspflichten sowie Qualifikationen, Dokumentationen und Zertifizierungen, die vom Gesetz oder diesem VERTRAG gefordert werden, vorgelegt werden und auf Anfrage verfügbar sind.

C. Der Lieferant ist auf eigene Kosten für die Einhaltung der Vorschriften zur Handhabung und Überwachung von Strahlung sowie zur Strahlenexposition verantwortlich.

D. Der Lieferant bestätigt, dass er eine Kopie des Verhaltenskodex und der Vertraulichkeitsvereinbarung vom Käufer erhalten hat und dass er sich an diese Anforderungen (wie von Zeit zu Zeit geändert) halten wird.

6. ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN UND RECHTSMITTEL:

A. Der Lieferant gewährleistet und sichert zu, dass alle Waren, Dienstleistungen und Unterlagen: (1) streng den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen entsprechen, die im VERTRAG dargelegt werden, auf die im VERTRAG hingewiesen wird oder die gemäß dem VERTRAG zur Verfügung gestellt werden; (2) den besten Industrie-, Handels- und Berufsstandards entsprechen; (3) neu und frei von Material-, Fertigungs- und Konstruktionsfehlern sind; (4) mit allen erforderlichen Betriebs-, Prüf-, Service- und Wartungshandbüchern, Anweisungen, Warnhinweisen, Software und Dokumentation geliefert werden; und (5) allen Gesetzen, Vorschriften und staatlichen Anforderungen entsprechen, die für den Ort der Fertigung, Montage, Installation oder Verwendung gelten.

B. Wenn der Käufer innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Endabnahme (oder einem anderen Zeitraum, wenn dieser an anderer Stelle im VERTRAG festgelegt ist) den Lieferanten informiert, dass die Waren oder Dienstleistungen nicht diesen Zusicherungen und Gewährleistungen entsprechen, ergreift der Lieferant alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um etwaige Nichtkonformitäten auf alleinige Kosten des Lieferanten zu beheben. Für den Fall, dass der Käufer die Waren oder Dienstleistungen für den Weiterverkauf erwirbt, einschließlich für den Einbau in die Produkte des Käufers, beginnt die Gewährleistungszeit nach Abnahme durch den Kunden des Käufers oder den ursprünglichen Endnutzer; sie beträgt jedoch maximal achtundvierzig (48) Monate nach Versand (oder einen anderen, im VERTRAG festgelegten Zeitraum).

C. Der Lieferant stimmt zu, dass diese Gewährleistungen zugunsten des Käufers, des Kunden des Käufers und des ursprünglichen Endnutzers der Waren und Dienstleistungen eingeräumt werden, von denen alle das Recht haben, die Bedingungen der Gewährleistung des Lieferanten durchzusetzen.

7. UNTERAUFTRAGSVERGABE UND ABTRETUNG:

A. Der Lieferant darf keinen Teil des VERTRAGS oder die Erfüllung davon ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers, die in alleinigem Ermessen des Käufers gewährt wird, abtreten (einschließlich der Rechte auf Zahlungen),

übertragen oder weiter-vergeben. Ohne diese Genehmigung ist jede ver-suchte Abtretung oder Übertragung unwirksam und jegliche Unterauftragsvergabe berechtigt den Käufer, den Teil des VERTRAGS, der die weitervergebenen Waren oder Dienstleistungen betrifft, wegen Verstoßes zu annullieren. Eine Genehmigung befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen unter dem VERTRAG. Der Lieferant ist für die Einhaltung aller Vorschriften sowie für Verstöße, Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit seinem Arbeitsumfang, einschließlich der von Unterauftrag-nehmern oder Lieferanten erbrachten Teile, so verantwortlich, als ob diese direkt vom Lieferanten begangen/vorgenommen worden wären. Der Lieferant wird den Käufer zum Drittbegünstigten aller Unter-verträge des Lieferanten machen, die in Verbindung mit dem VERTRAG geschlossen werden. Der Lieferant verpflichtet alle seine Lieferanten und Unterauftrag-nehmer, eine ähnliche Verpflichtung in ihre Unterverträge aufzunehmen.

B. Der Lieferant stimmt jeder Abtretung oder Übertragung des VERTRAGS oder eines Teils davon durch den Käufer zu. Falls vom Käufer gefordert, schließt der Lieferant eine Novationsvereinbarung ab, um seine Freistellung vom Käufer zu bestätigen oder weiter zu dokumentieren.

8. EIGENTUMSRECHTE:

A. Sofern nicht an anderer Stelle im VERTRAG oder gesondert schriftlich von den Parteien vereinbart, berührt der VERTRAG nicht die Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte der Parteien an bestehenden oder zurückliegenden geistigen oder gewerblichen Eigen-tumsrechten (wie beispielsweise Erfindungen, Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Entwürfe, Spezifikationen, Computerprogramme, Zeichnungen, Schaltpläne, Dokumentationen, Datenbanken, Modelle, Prototypen, Technologien, Techniken, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse).

B. Alle Erfindungen, Entdeckungen, Konzepte, Ideen, Entwicklungen, Ergebnisse, technischen Dokumente, Urheberrechte und sonstigen geistigen und gewerb-lichen Eigentumsrechte, die bei der Durchführung des VERTRAGS von oder im Namen einer der Parteien entwickelt, in die Praxis umgesetzt oder anderweitig geschaffen oder bereitgestellt werden (die „Ent-wicklungen“), stehen dem KÄUFER zu und werden zum Moment der Schaffung Eigentum des Käufers, außer wenn die Entwicklungen, die vom oder im Auftrag des Lieferanten erstellt werden, auf der eigenen Entwicklung oder dem Urheberrecht des Lieferanten beruhen. Wenn vom Lieferanten gelieferte Waren oder Dienstleistungen urheberrechtlich schütz-bar sind, gelten sie als „Auftragsarbeit“. In jedem Fall tritt der Lieferant hiermit ohne weitere Vergütung alle Rechte, Titel und Interessen an allen Entwicklungen an den Käufer ab und stimmt zu, diese an den Käufer abzutreten bzw. die Abtretung zu veranlassen und der Lieferant fertigt alle Unterlagen aus bzw. veranlasst die Ausfertigung aller Unterlagen, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Rechte des Käufers zu schützen.

C. Wenn oder insoweit der Käufer kein Recht, keinen Titel und keinen Anteil an einer Ware oder Dienst-leistung erwirbt, wie in vorgenanntem Unterabschnitt B beschrieben, gewährt der Lieferant dem Käufer hiermit eine unbefristete, weltweite, nicht ausschließliche, gebührenfreie, unwiderrufliche Lizenz zur Herstellung, zum Verkauf, zur Vergabe von Unterlizenzen und zur Einfuhr aller Entwicklungen sowie zur Reparatur und Reparaturveranlassung, zur Rekonstruktion und zur Veranlassung der Rekonstruktion der Waren und zur Erstellung von abgeleiteten Arbeiten jeglicher Urheberschaft.

D. Der Lieferant stimmt zu, dass jegliche Identifikation des Käufers, wie beispielsweise Marken, Dienst-leistungsmarken, Handelsnamen oder Handels-aufmachung, nur zur Erfüllung des VERTRAGS ver-wendet wird, und dass sämtliche Rechte, die sich aus dieser Verwendung ergeben, ausschließlich dem Käufer zustehen, und der Lieferant versucht nicht, Rechte, Titel oder Interessen an dieser Identifikation zu registrieren oder anderweitig zu erwerben.

E. Die Verpflichtungen des Lieferanten in diesem Abschnitt 8 sind für den VERTRAG wesentlich.

F. Außer wenn die Waren oder sonstigen lieferbaren Ergebnisse Eigentum des Käufers sind, trägt der Lieferant die Verantwortung dafür sicherzustellen, dass die Waren und sonstigen lieferbaren Ergebnisse oder deren Verwendung oder Übertragung nicht gegen gewerbliche Eigentumsrechte, Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte Dritter verstoßen.

9. ÄNDERUNGEN:

Der Käufer kann jederzeit nach schriftlicher Mitteilung Änderungen am VERTRAG anordnen. Wenn eine solche Änderung Auswirkungen auf die Zeit oder die Kosten der Ausführung hat, wird eine angemessene Anpassung durch schriftliche Vereinbarung der Parteien vorgenommen, nachdem der Lieferant eine angemessene Begründung vorgelegt hat. Alle Ansprüche des Lieferanten auf Anpassung werden ausgeschlossen, sofern sie nicht innerhalb von zehn (10) Tage nach Datum der Mitteilung der Änderung schriftlich und vollständig geäußert werden. Der Lieferant setzt den VERTRAG in der geänderten Form fort, unabhängig davon, ob sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung geeinigt haben oder nicht.

10. AUSSETZUNG:

Der Lieferant setzt die Arbeiten nach schriftlicher Mitteilung vom Käufer für bis zu hundertzwanzig (120) Tage aus und ergreift alle angemessenen Schritte, um die Kosten während dieser Aussetzung zu minimieren. Eine angemessene Anpassung wird am Preis, dem Lieferzeitplan oder sonstigen Bestimmungen, die von der Aussetzung betroffen sind,

vorgenommen, vorausgesetzt, dass der mit einer angemessenen Begründung vorgelegte Anspruch auf Anpassung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der Mitteilung des Käufers zur Wiederaufnahme der Arbeiten beim Lieferanten erfolgt. Der Lieferant nimmt die Arbeiten wieder auf, unabhängig davon, ob sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung geeinigt haben oder nicht.

11. KÜNDIGUNG:

A. Der Käufer kann alle oder einen Teil des VER-TRAGS unbegründet und nach eigenem Ermessen kündigen. Nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten durch den Käufer über diese Kündigung stellt der Lieferant die betreffenden Arbeiten ein und veranlasst seine Lieferanten oder Unterauftragnehmer, die Arbeiten einzustellen.

B. Nach dieser Kündigung zahlt der Käufer dem Lieferanten folgende Beträge, ohne Doppelung: (1) den Vertragspreis für alle Waren oder Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit dem VERTRAG fertiggestellt wurden; und (2) zum Datum der Kündigung die tatsächlichen direkten Kosten zuzüglich des anteiligen Gewinns, der auf die unfertigen Erzeugnisse, die Rohstoffe und die erbrachten Dienstleistungen entfällt, jedoch nur in dem Umfang, in dem diese Kosten und Gewinne in ihrer Höhe angemessen sind und ansonsten im Sinne der geltenden Rechnungslegungsstandards ordnungsgemäß sind, und abzüglich der Summe des angemessenen Werts aller unfertigen Erzeugnisse plus Materialien, die der Lieferant mit schriftlicher Zustimmung des Käufers anderweitig verwenden oder verkaufen kann, sowie (abzüglich der Summe des Werts) aller nicht gelieferten Waren oder Rohstoffe, die sich im Standardlager des Lieferanten befinden oder leicht vermarktbar sind.

C. Der Käufer leistet keine Zahlungen für fertige Erzeugnisse, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe, die über die zum Zeitpunkt der Kündigung genehmigten oder freigegebenen Mengen hinausgehen. Die Zahlungen werden in keinem Fall den vom Käufer für die fertigen Erzeugnisse zu zahlenden Preis übersteigen.

D. Der Käufer haftet nicht für den Verlust des erwarteten Gewinns (außer in dem begrenzten Umfang, der in Unterabschnitt B (2) ausdrücklich vorgesehen ist), nicht absorbierte Gemeinkosten, Zinsen auf Forderungen, Produktentwicklungs- und Konstruktionskosten, Kosten für die Neuordnung oder Anmietung von Einrichtungen und Ausrüstungen, nicht abgeschriebene Abschreibungskosten sowie allgemeine und administrative Kosten, die sich aus der Kündigung ergeben, und muss auch keine Zahlungen für Vorgenanntes an den Lieferanten (oder die Unterauftragnehmer oder Lieferanten des Lieferanten) leisten.

E. Die Zahlung erfolgt nur bei Eingang des Kündigungsanspruchs des Lieferanten beim Käufer mit angemessenen unterstützenden Daten innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach Datum des Inkrafttretens der Kündigung und bei unverzüglichem Erhalt ergänzender unterstützender Informationen, die vom Käufer gefordert werden können. Der Käufer oder seine Vertreter haben das Recht, alle Bücher, Unterlagen, Einrichtungen, Arbeiten, Bestände und sonstigen Posten im Zusammenhang mit der Kündigung zu prüfen.

F. Nach Bezahlung gehen alle Rechte, Titel und Interessen an den in Bearbeitung befindlichen Waren oder Dienstleistungen, einschließlich Entwicklungen und Rohstoffe, auf den Käufer über.

12. ANNULLIERUNG:

A. Der Käufer hat das Recht, alle Teile oder einen Teil des VERTRAGS zu annullieren oder seine Leistung oder die Leistung des Lieferanten im Falle der Vertragsverletzung durch den Lieferanten auszusetzen.

B. Der Käufer hat auch das Recht, alle Teile oder einen Teil des VERTRAGS aus wichtigem Grund unmittelbar nach Eintreten eines der nachstehenden oder ähnlicher Ereignisse zu annullieren oder auszusetzen: Insolvenz des Lieferanten; Einreichung eines freiwilligen Antrags auf Konkurseröffnung durch den Lieferanten; Einreichung eines unfreiwilligen Antrags auf Konkurseröffnung gegen den Lieferanten; Ernennung eines Konkursverwalters oder Treuhänders für den Lieferanten; oder Ausführung einer Abtretung zugunsten von Gläubigern seitens des Lieferanten.

13. VERSICHERUNG:

A. Der Lieferant unterhält auf eigene Kosten die folgenden Mindestversicherungen bei Versicherern mit einem AM Best Rating von mindestens A-XII: (1) eine Betriebshaftpflichtversicherung, die Räumlichkeiten, Arbeitsabläufe, Vertragshaftpflicht, Produkte/abgeschlossene Vorgänge (mit Vermerk der Mitdeckung aller Lieferanten) sowie Personenschäden und Persönlichkeitsschäden durch Werbung mit einer Mindestdeckungssumme von \$ 5.000.000 pro Schadensfall und insgesamt abdeckt; (2) eine Arbeiterunfallversicherung, wie gesetzlich vorgeschrieben, und eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von \$ 500.000, wobei diese Policen in dem gesetzlich zulässigen Umfang auf Abtretungsansprüche gegenüber dem Käufer verzichten; (3) eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (einschließlich Fahrzeugen, die nicht Eigentum sind) mit einer Mindestdeckungssumme von \$ 5.000.000 pro Person und Ereignis; und (4) eine „All Risk“-Sachversicherung unter Verzicht auf jegliche Abtretungsansprüche gegenüber dem Käufer und unter Einschluss der Deckung von Eigentum des Käufers oder anderer Güter, die sich in der Obhut, dem Gewahrsam und der Kontrolle des Lieferanten befinden, mit dem Käufer als Begünstigtem.

B. Die Versicherungen, die gemäß den Klauseln A (1), (3) und (4) benötigt werden, nennen den Käufer als Mitversicherten. Der Lieferant stellt dem Käufer einen Versicherungsnachweis, der diese Deckung belegt, bereit. In diesem Nachweis ist auch angegeben, dass die Versicherung nur mit einer dreißig (30) Tage im Voraus erfolgten

B. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem VERTRAG oder seiner Verletzung ergeben, werden durch ein von der internationalen Handelskammer in Übereinstimmung mit seiner internationalen Schiedsordnung verwaltetes Schiedsverfahren entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt und der Schiedsspruch auf Englisch verfasst. Verfahren zur Bestätigung, Anerkennung und/oder Durchsetzung des Schiedsspruchs können vor jedes zuständige Gericht gebracht werden. Der Klarheit halber schließt die Verfügbarkeit von Soforthilfe und einstweiligem Rechtsschutz nach der Schiedsgerichtsordnung auch Unterlassungsansprüche oder andere billigkeitsrechtliche Ansprüche durch ein zuständiges Gericht ein, die sich auf eine behauptete Verletzung, Zweckentfremdung oder missbräuchliche Verwendung von geistigem oder gewerblichem Eigentum, einschließlich der Offenlegung vertraulicher Informationen, beziehen. Der Lieferant behandelt die Existenz des Schiedsverfahrens, die Beweise oder sonstigen Informationen, die in der Anhörung oder Einsicht vorgelegt werden, und alle Schiedssprüche, Entscheidungen oder Urteile vertraulich.

C. Alle vom Lieferanten angestrebten Gerichts- oder Schiedsverfahren müssen innerhalb eines (1) Jahres nach Entstehen des Klagegrundes bei dem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht eingeleitet werden oder es wird für immer darauf verzichtet. Der Lieferant fährt während der Anhängigkeit einer Streitigkeit mit der Erfüllung des VERTRAGS fort.

17. VERSCHIEDENES:

- A.** Der Begriff „Waren und Dienstleistungen“, auf den in den Bedingungen verwiesen wird, umfasst alle Computerprogramme (Software oder Firmware) sowie technische Informationen oder sonstige lieferbare Ergebnisse in jeglicher Form, die im VERTRAG dargelegt werden.
- B.** Der Lieferant und der Käufer sind unabhängige Vertragsparteien und weder dieser VERTRAG noch seine Erfüllung machen den Lieferanten zu einem Mitarbeiter, Vertreter oder Partner des Käufers oder räumen dem Lieferanten irgendeine Befugnis ein, eine Verpflichtung im Auftrag des Käufers einzugehen oder zu schaffen.
- C.** Die Überschriften/Titel dieser Bedingungen dienen nur als Referenz und wirken sich nicht auf die Auslegung des VERTRAGS aus.
- D.** Besteht eine Unstimmigkeit zwischen einer Bestimmung der Bedingungen und irgendwelchen anderen Bestimmungen des VERTRAGS sind diese anderen Bestimmungen maßgebend.
- E.** Besteht eine Unstimmigkeit zwischen der englischen Fassung dieser Bedingungen und einer anderssprachigen Fassung dieser Bedingungen, hat die englische Fassung Vorrang.
- F.** Kein Verzicht und kein Versäumnis des Käufers, die strikte Einhaltung einer Bestimmung des VERTRAGS zu fordern, stellt einen anhaltenden Verzicht oder einen Verzicht auf irgendeine andere Bestimmung des VERTRAGS dar.
- G.** Die Rechte und Rechtsmittel des Käufers unter dem VERTRAG sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht vorgesehenen.
- H.** Der VERTRAG enthält die vollständige und endgültige Vereinbarung zwischen Käufer und Lieferant und ersetzt alle vorherigen oder vorübergehenden mündlichen oder schriftlichen Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen. Eine Mitteilung durch oder im Auftrag des Lieferanten, die eine Änderung des VERTRAGS zum Inhalt hat, ist für den Käufer nur dann bindend, wenn der bevollmächtigte Vertreter des Käufers ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und nur in dem begrenzten Umfang, wie er ihr zugestimmt hat.
- I.** Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des VERTRAGS wirkt sich nicht auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen aus.